

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft, München. Einladung zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre.

Wir laden die Vorzugsaktionäre hiermit ein zu der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre der Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft mit dem Sitz in München

**am Donnerstag, 15. Mai 2014 in der
Olympiahalle im Olympiapark, Coubertinplatz,
80809 München.**

Die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre findet im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft statt, frühestens jedoch um 12.30 Uhr.

Der Beginn der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre kann sich unter Umständen je nach Dauer der vorangehenden Hauptversammlung verzögern. Die vorangehende Hauptversammlung findet am 15. Mai 2014 ab 10.00 Uhr statt.

I. Tagesordnung.

1. Bekanntgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 15. Mai 2014 über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2014 (Vorzugsaktien ohne Stimmrecht) unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre und eine Satzungsänderung.

Das in § 4 Ziffer 5 der Satzung für das Belegschaftsaktienprogramm vorgesehene Genehmigte Kapital 2009 ist befristet bis zum 13. Mai 2014. Um der Gesellschaft die Flexibilität zu erhalten, die für die Fortführung des Belegschaftsaktienprogramms benötigten Vorzugsaktien ohne Stimmrecht weiterhin auch aus genehmigtem Kapital bereitzustellen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung unter Punkt 8 der Tagesordnung folgenden Beschluss vor:

8.1 Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 14. Mai 2019 mit Zustimmung

des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt 5.000.000 EUR gegen Bareinlagen durch Ausgabe neuer Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, die den bisher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen, zu erhöhen. Die Ermächtigung kann auch mehrmals in Teilen ausgenutzt werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Die neuen Aktien dürfen nur zur Begebung von Belegschaftsaktien an Personen verwendet werden, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

8.2 § 4 Ziffer 5 der Satzung wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„5. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 14. Mai 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt 5.000.000 EUR gegen Bareinlagen durch Ausgabe neuer Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, die den bisher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen, zu erhöhen. Die Ermächtigung kann auch mehrmals in Teilen ausgenutzt werden.“

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die neuen Aktien dürfen nur zur Begebung von Belegschaftsaktien an Personen verwendet werden, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital 2014).“

2. Sonderbeschluss der Vorzugsaktionäre über die Zustimmung zu dem Beschluss der Hauptversammlung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2014 (Vorzugsaktien ohne Stimmrecht) unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre und eine Satzungsänderung gemäß dem unter Punkt 1 dieser Tagesordnung bekannt gegebenen Beschluss der Hauptversammlung.

Zur Wirksamkeit des unter Punkt 1 dieser Tagesordnung bekannt gegebenen Beschlusses der Hauptversammlung ist die Zustimmung der Vorzugsaktionäre durch Sonderbeschluss erforderlich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem unter Punkt 1 dieser Tagesordnung bekannt gegebenen Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Mai 2014 zuzustimmen.

Bericht des Vorstands zu Punkt 2 der Tagesordnung.

Das vorgeschlagene genehmigte Kapital soll es dem Vorstand ermöglichen, den Mitarbeitern im Rahmen des Belegschaftsaktienprogramms Vorzugsaktien ohne Stimmrecht auch unabhängig von einem Rückkauf an der Börse anzubieten. Zu diesem Zweck wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die neuen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht auszuschließen.

Belegschaftsaktien sind bei BMW bereits seit dem Jahr 1989 ein bewährtes Instrument, um die Arbeitnehmer am Unternehmenserfolg zu beteiligen und dadurch ihre Bindung an das Unternehmen zu fördern.

Das Belegschaftsaktienprogramm richtet sich derzeit an Arbeitnehmer der Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften, soweit die jeweiligen Konzerngesellschaften entscheiden, an diesem Programm teilzunehmen. Im Rahmen des Programms können die Mitarbeiter in der Regel einmal jährlich in einem Zeitraum von wenigen Wochen eine bestimmte Anzahl Vorzugsaktien ohne Stimmrecht mit einem angemessenen Abschlag gegenüber dem dann aktuellen Börsenpreis entgeltlich erwerben. Dabei wird mit den Mitarbeitern in der Regel eine mehrjährige Veräußerungsbeschränkung (Haltefrist) vereinbart.

Wie zuletzt 2009 wird ein Erhöhungsbetrag von bis zu 5.000.000 EUR anteiligem Grundkapital vorgeschlagen. Dies sind weniger als 1 % des Grundkapitals. Dieser Betrag deckt den für die Dauer der Ermächtigung des Vorstands, also den Zeitraum von 5 Jahren, zu erwartenden maximalen Bedarf an Belegschaftsaktien im Rahmen des Vorzugsaktienprogramms ab.

II. Weitere Angaben.

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung.

Im Zeitpunkt der Einberufung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 656.254.983 EUR und ist eingeteilt in 656.254.983 Aktien im Nennbetrag von jeweils 1 EUR, und zwar in 601.995.196 Stammaktien, die in der Hauptversammlung insgesamt 601.995.196 Stimmen gewähren, und 54.259.787 Vorzugsaktien, die in der Hauptversammlung ohne Stimmrecht sind und in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre insgesamt 54.259.787 Stimmen vermitteln. Das Stimmrecht jeder Aktie, auf die die gesetzliche Mindesteinlage gezahlt wurde, entspricht ihrem Nennbetrag. Je 1 EUR Nennbetrag des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals gewährt eine Stimme. In der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre sind nur Vorzugsaktionäre stimmberechtigt.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre und die Ausübung des Stimmrechts.

Zur Teilnahme an der gesonderten Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts, in Person oder durch einen Bevollmächtigten, sind nur diejenigen Vorzugsaktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.

Die Vorzugsaktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Hierzu ist ein in Textform (§ 126b BGB) in englischer oder deutscher Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erforderlich. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der gesonderten Versammlung (Nachweisstichtag), d. h. auf den 24. April 2014, 00.00 Uhr zu beziehen. Maßgeblich für die Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts ist somit der Aktienbesitz zu diesem Stichtag; im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre und für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat.

Wie die Anmeldung muss auch der Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 08. Mai 2014 unter folgender Adresse zugehen:

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft
c/o UniCredit Bank AG
CBS51GM
80311 München
Telefax: +49(0)89/5400-2519
E-Mail: hauptversammlungen@unicreditgroup.de

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre nicht blockiert, d. h. über sie kann auch nach erfolgter Anmeldung unverändert verfügt werden.

Üblicherweise übernehmen die depotführenden Institute die Anmeldung und übermitteln den Nachweis des Anteilsbesitzes für ihre Kunden, nachdem die Kunden eine Eintrittskarte für die Aktionärsversammlungen bestellt haben. Die Aktionäre werden daher gebeten, sich möglichst frühzeitig an ihr jeweiliges depotführendes Institut zu wenden und eine Eintrittskarte zu bestellen.

3. Vollmachten; Verfahren für die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte.

Vorzugsaktionäre, die nicht persönlich an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre teilnehmen und/oder ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben möchten, können sich bei der Ausübung ihrer Rechte, insbesondere des Stimmrechts, auch durch Bevollmächtigte, z. B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, vertreten lassen.

Die Erteilung von Vollmachten, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform oder können elektronisch erfolgen und übermittelt werden, indem die unter www.bmwgroup.com/ir/proxyvoting bereitgestellte Anwendung genutzt wird.

Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und diesen durch das Aktiengesetz gleichgestellte Personen und Institutionen können im Rahmen der für sie bestehenden aktiengesetzlichen Sonderregelung (§ 135 AktG) abweichende Anforderungen an die ihnen zu erteilenden Vollmachten vorsehen. Diese Anforderungen können bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden erfragt werden.

Darüber hinaus bietet die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft ihren Vorzugsaktionären an, sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung

des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter können im Vorfeld der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre unter Verwendung der von der Gesellschaft dafür vorgesehenen Vollmachtenformulare erteilt werden. Vorzugsaktionäre erhalten diese Vollmachtenformulare mit der Eintrittskarte. Die ausgefüllten Vollmachtenformulare müssen in diesem Fall spätestens bis zum Ablauf des 12. Mai 2014 bei der Gesellschaft unter der Adresse Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft, Abt. FF-2, 80788 München, eingegangen sein. Die Möglichkeit, den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern Vollmachten und Weisungen zu erteilen, besteht auch elektronisch über das Internet, indem die dafür unter www.bmwgroup.com/ir/proxyvoting bereitgestellte Anwendung gemäß dem von der Gesellschaft vorgesehenen Verfahren benutzt wird. Diese Anwendung steht bis zum 14. Mai 2014, 12 Uhr zur Verfügung.

4. Verfahren für die Ausübung des Stimmrechts durch Briefwahl.

Vorzugsaktionäre können ihre Stimmen, ohne an der gesonderten Versammlung teilzunehmen, auch schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben (Briefwahl).

Für die schriftliche Briefwahl steht den Vorzugsaktionären das mit der Eintrittskarte zugesandte Formular zur Verfügung. Die schriftlichen Stimmabgaben müssen spätestens bis zum Ablauf des 12. Mai 2014 bei der Gesellschaft unter der Adresse Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft, Abt. FF-2, 80788 München, eingegangen sein.

Eine Stimmabgabe durch Briefwahl ist auch auf elektronischem Weg möglich, indem die dafür unter www.bmwgroup.com/ir/proxyvoting bereitgestellte Anwendung nach dem von der Gesellschaft vorgesehenen Verfahren benutzt wird. Diese Anwendung steht bis zum 14. Mai 2014, 12 Uhr zur Verfügung.

5. Ergänzungsverlangen.

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals, den zehnten Teil der Anteile, aus denen bei der Abstimmung über den Sonderbeschluss das Stimmrecht ausgeübt werden kann, oder den anteiligen Betrag des

Grundkapitals von 500.000 EUR (dies entspricht 500.000 Aktien im Nennbetrag von 1 EUR) erreichen, können gemäß §§ 122 Abs. 2, 138 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Es wird darum gebeten, die folgende Anschrift zu verwenden:

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft
Der Vorstand
Postanschrift: 80788 München
oder
Hausanschrift: Petuelring 130, 80809 München

Das Verlangen muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, d. h. spätestens bis zum Ablauf des 14. April 2014 zugegangen sein.

6. Gegenanträge.

Jeder Vorzugsaktionär hat das Recht, in der gesonderten Versammlung Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu stellen. Wenn Gegenanträge im Vorfeld übermittelt werden, sind sie ausschließlich zu richten an:

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft
Abt. FF-2
Postanschrift: 80788 München
Telefax: +49(0)89/382-14661
oder
E-Mail: hv@bmw.de

Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Mindestens 14 Tage vor der Versammlung, d. h. spätestens bis zum Ablauf des 30. April 2014 unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge werden, soweit sie den anderen Aktionären zugänglich zu machen sind, bei Nachweis der Aktionärsseigenschaft unverzüglich im Internet unter www.bmwgroup.com über den Verweis (Link) „Hauptversammlung“ veröffentlicht.

7. Auskunftsrecht.

Gemäß § 131 Abs. 1, § 138 S. 2 AktG ist jedem Vorzugsaktionär auf Verlangen in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

8. Veröffentlichungen auf der Internetseite; ergänzende Informationen.

Die Einberufung der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre, die zugänglich zu machen den Unterlagen und Informationen sowie weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1 und § 131 Abs. 1 AktG stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.bmwgroup.com über den Verweis (Link) „Hauptversammlung“ zur Verfügung. Dort werden nach den Aktionärsversammlungen auch die festgestellten Abstimmungsergebnisse veröffentlicht.

Nähere Einzelheiten zur Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre und zur Stimmrechtsausübung, auch durch Briefwahl, zur Vollmachts- und Weisungserteilung sowie Vollmachts- und Briefwahlformulare erhalten die Vorzugsaktionäre mit der Eintrittskarte zugesandt.

Die Einladung zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre ist im Bundesanzeiger vom 27. März 2014 bekannt gemacht.

München, 27. März 2014

**Bayerische Motoren Werke
Aktiengesellschaft**

Der Vorstand